

wenn er einmal entfesselt war, so mußte ihm auch überlassen bleiben, in welchem Falle er für nöthig hielt, von den Waffen Gebrauch zu machen. Ich muß bemerken, daß die Polizeimannschaft, die Polizeidiener, denen er sich beigesellen sollte, sehr schnell in dem Gedränge verschwunden waren. Er mußte aber dem Befehle nachgehen, weil er dazu gezwungen war. Er ist nicht selbst abgegangen, sondern hat den Befehl dazu erhalten. Es mußte natürlich der Militärbehörde eben so unangenehm, als überraschend sein, daß Leutnant Bollborn von den Waffen Gebrauch zu machen genöthigt war. Ich stimme ganz mit dem Sprecher überein in Bezug auf das, was im ersten Falle stattgefunden hat, wo das Militär requirirt war und es im Vereine mit der Polizeibehörde handeln sollte. Aber, meine Herren, das ist ein starkes Mißverständnis, wenn man daraus abnehmen wollte, daß der commandirende Offizier erst die Polizeibehörde fragen soll: Was soll ich machen? Soll ich die Bajonnette aufstecken, soll ich schießen, oder soll ich das Gewehr beim Fuß nehmen lassen? Er hat vollkommen nach seiner militairischen Ansicht zu handeln, und ist für seine Handlungen allein verantwortlich. Es wurde noch erwähnt, daß die Subordinationsverhältnisse bei dem Militär es eigentlich unmöglich machten, daß treue, redliche Aussagen von Untergebenen vor dem Kriegsgerichte erfolgen könnten, ohne daß der Eid darauf geleistet würde. Ich muß einen Irrthum berichtigen, den ich erst heute gelesen habe, wonach man glaubt, daß die Offiziere, welche den gerichtlichen Vernehmungen beiwohnen, Theilnehmer des Gerichts selbst wären. Nein, der Auditeur ist vollkommen alleiniger Richter. Die Offiziere oder Unteroffiziere sind bloß Zeugen und können den Richter in seinen Unternehmungen in keiner Weise stören. Wir Soldaten sind gewohnt, unter pflichtmäßigen Rapporten ganz das zu verstehen, was unter allen Ständen vor Gericht an Eidesstatt ausgesagt werden kann. Der Offizier weiß sogar, daß, wenn er einen nicht pflichtmäßigen Rapport erstattet, sofort die Dienstentlassung erfolgen würde, weil er alsdann ehrlos wäre. Ich muß noch bemerken, daß der geehrte Sprecher nicht erwähnt hat, daß in dem nachträglichen Protocolle, welches das Kriegsministerium bei dem Kriegsgerichte der leichten Infanterie auf Antrag der Deputation hat aufnehmen lassen, ausdrücklich darauf requirirt worden ist, ob der Oberstleutnant v. Süßmilch auch auf das zweite Mal, worauf das Schießen erfolgte, eine Ermahnung an das versammelte Volk erlassen habe. Sie ist allerdings erfolgt, aber ich muß bemerken, daß man ihm auch nicht einen Vorwurf machen könnte, wenn sie nicht wieder erfolgt wäre, da sie schon das erste Mal erfolgt war. Ich habe schon heute bemerkt und bemerke noch einmal, daß, wenn auch ein leerer Platz vor der Front entstand, das Andrängen nach dem linken Flügel um so mehr stattfand und daher dort eine Flanke von dem S. Meloton gebildet wurde. Einen Umstand des geehrten Redners vor mir muß ich noch anführen, nämlich den, daß 8—9 geworfene kleine Steine das Bataillon nicht rechtfertigten, von den Waffen Gebrauch gemacht zu haben. Es müssen doch etwas mehr gefallen sein; denn amtlich wurden 2 Offiziere und 14 Soldaten angegeben, die mehr oder weniger durch Steine

verwundet worden waren, von denen mehrere der ärztlichen Behandlung unterlagen. Endlich erwähnt noch der Herr Bürgermeister Todt, daß, wenn er sich verleiten ließe, einer Schildwache eine Ohrfeige zu geben, dies keine unmittelbare Bestrafung nach sich ziehen könnte. Ist die Schildwache ein tüchtiger Soldat, und es giebt ihm aus Muthwillen Einer eine Ohrfeige, so hat er nach allen militairischen Verhältnissen das Recht, sich seiner Haut zu wehren und ihn niederzustossen; denn eine Schildwache ist unverletzbar.

Abg. Joseph: Es würde vielleicht Vielen in dieser Kammer erwünscht gewesen sein, wenn der geehrte Herr Staatsminister der Justiz seine rechtliche Abwehr gegen das Minoritätsgutachten und damit mittelbar die rechtliche Vertheidigung des Verhaltens der Regierung nicht, wie aus seiner gegebenen Erklärung zu erkennen ist, bis nach dem Schlusse der Debatte verschoben, sondern vor oder während der Discussion zu erkennen gegeben hätte, da sie für die Kammer, für die Berathung und Verständigung selbst von größtem Gewicht gewesen wäre. Nicht unbillig aber wird der Wunsch erscheinen, daß, wenn der Herr Staatsminister Acten und Urkunden besitzt, auf die er sich bezieht, auch diese der Kammer zu einer Zeit bekannt werden, wo es möglich ist, darauf Erwidierungen zu machen, und die Richtigkeit der Folgerungen, welche er daraus gezogen, zu bestreiten und, wenn nöthig, zu widerlegen. Dieser Wunsch ist um so billiger, als die Regierung verfassungsmäßig verpflichtet ist, schon der Deputation dasjenige mitzutheilen, was zu ihrer Information von Nutzen ist, oder von ihr gewünscht wird. Ich habe vorhin von Acten gehört, welche z. B. erweisen sollten, daß ein Mann, welcher als Unschuldiger vom D. Schaffrath bezeichnet worden war, dennoch nicht unter den Verhältnissen erschossen worden wäre, aus denen die Behauptung mit Bestimmtheit aufgestellt werden könnte, daß er wirklich völlig unschuldig war. Ich habe ferner gehört, daß der Herr Staatsminister auf Urkunden sich in dieser Angelegenheit beruft, welche zu ihrer eigenen Ansicht nach wesentlich mitgehören, insbesondere und hauptsächlich eine Entscheidung, welche bereits über den objectiven Thatbestand vom Criminalgerichte zu Leipzig ausgesprochen worden. Ich bin zufällig in dem Besitze der Kenntniß der Entscheidungen jenes Gerichts in dieser Sache, und ich kann mittelst dieser Kenntniß versichern, und werde beweisen, daß das vom Herrn Staatsminister Angeführte gänzlich unrichtig ist. So gut aber hier eine unrichtige Behauptung aufgestellt worden ist, so gut könnte es vielleicht noch aus andern Acten, wenn erst später auf sie Bezug genommen wird, geschehen, und daher entstand in mir der Wunsch, den ich vorhin auszusprechen mir erlaubte. Die Grundsätze, welche von mehreren Mitgliedern, welche das Gutachten der Majorität vertheidigt haben, aufgestellt worden sind, und die hauptsächlich in der Achtung und Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte fußen, ich stimme ihnen selbst von ganzem Herzen bei; aber sie passen nur gerade am allerwenigsten auf das Majoritätsgutachten selbst und beruhen zur Zeit nicht in den positiven Gesetzen, sie be-